

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I, S.158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S.188 und des § 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 151ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 800) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim, zu der Entgeltordnung in der Fassung der 2. Änderung vom 17. März 2011, in ihrer Sitzung vom 14.07.2016 folgende 3. Änderung beschlossen:

§ 2 Kartenarten und Allgemeine Tarife

4. Die Allgemeinen Tarife für die Kartenarten betragen:

Ab der Saison 2016

Personenkreis	Einzelpersonen			Familien ²⁾			
	Normalpreise	Personenkreis ermäßigt ¹⁾	Heppenheim Karte	Familien	Familien ermäßigt ³⁾	Familien ermäßigt ⁴⁾	Heppenheim Karte
Tageskarte	3,00 €	1,50 €	1,50 €	6,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Bonuskarte 20 Eintritte	45,00 €	25,00 €	22,50 €				
Saisonkarte	65,00 €	45,00 €	32,50 €	90,00 €	70,00 €	65,00 €	45,00 €
Saisonkarte Frühschwimmer	Es gelten die Bestimmungen des § 3						

1) zu diesem Personenkreis zählen

- Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Schüler, Auszubildende und Studenten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Ausweis
- Wehrpflichtige und Zivildienstleistende mit Ausweis
- Schwerbehinderte mit Ausweis sowie deren Begleitpersonen, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis nachgewiesen ist
- Aktive Mitglieder der Heppenheimer Rettungsorganisationen mit Ausweis
- Aktive Mitglieder Schwimmclub Heppenheim
- Inhaber der Ehrenamtskarte
- Schulklassen zum Schulsport und deren Lehrkräfte sowie weitere Aufsichtspersonen (nur Tageskarte)
- Jugendgruppen (ab 10 Teilnehmer nach a) und b) und deren Betreuer) (nur Tageskarte)

2) zu diesem Personenkreis zählen

- a) Ehepaare bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaften mit deren im Haushalt lebenden Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. bei Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3) zu diesem Personenkreis zählen

Ehepaare bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaften mit Nachweis SGB II, SGB XII sowie Personen nach Fußnote 1) d) bis h) mit deren im Haushalt lebenden Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. bei Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4) zu diesem Personenkreis zählen

Alleinerziehende bzw. ein Elternteil mit deren im Haushalt lebenden Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. bei Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- k) Freien Eintritt erhalten

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Kinder von ortsansässigen Kindertagesstätten und Horteinrichtungen (als Gruppen) und die sie begleitenden Erzieher/- innen
- Kinder von Betreuungseinrichtungen an ortsansässigen Schulen sowie die sie begleitenden Betreuer
- Kinder/Jugendliche als Teilnehmer der Ferienspiele und deren Betreuer

§ 3 Frühschwimmer

1. Frühschwimmen – in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr – ist nur mit der Saisonkarte zubuchbar.
2. Für das Frühschwimmen wird ein zusätzliches Entgelt von 20,00 € (Nutzer der „Heppenheim Karte“ 10,00 €) je Nutzer/in zu den üblichen Saisonkartenentgelten erhoben.
3. Für Frühschwimmer gilt die jeweils gültige Haus- und Badeordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung in der Fassung der 3. Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heppenheim, den 01.02.17
Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

.....
(Rainer Burelbach)
Bürgermeister